

Arbeitsgemeinschaft der Sing-, Tanz- und Spielkreise in Baden-Württemberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins ist:

"Arbeitsgemeinschaft der Sing-, Tanz- und Spielkreise in Baden-Württemberg e.V."

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.

§ 2 Sinn und Aufgaben

Sinn der Arbeitsgemeinschaft ist es, unserem Volke und insbesondere unserer Jugend die Quellen unseres Volkstums zu erschließen.

Die Pflege von Lied, Musik, Spiel, Tanz, Brauchtum und Volkskunst soll zu Gemeinschaft und Verantwortungsbewusstsein hinführen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Jugendgruppen, natürlichen und juristischen Personen in Baden-Württemberg, die sich dieser Aufgabe widmen, ohne konfessionelle oder parteipolitische Zielsetzung.

Die Zusammenarbeit soll im Ideen- und Erfahrungsaustausch in Form von Arbeitswochen, Lehrgängen, Fachtagungen, Freizeiten, Lagern, internationalen Jugendbegegnungen und Gruppenaustauschen, Spielfahrten, staatsbürgerlicher Bildung, Fest und Feiergestaltung, Werkbriefen und Arbeitsvorschlägen verwirklicht werden. Die Grundlagen für diese Arbeit sollen durch Sammlung und Forschung in allen Fachgebieten erarbeitet und erweitert werden. Die Arbeitsgemeinschaft macht sich insbesondere zur Aufgabe, die Ausbildung und Weiterbildung der Führungs- und Nachwuchskräfte der

musischen Jugendarbeit und der kulturellen Erwachsenenbildung auch für andere Verbände laufend zu betreiben.

Mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wird eine möglichst enge Zusammenarbeit angestrebt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sing-, Tanz- und Spielkreise in Baden-Württemberg e.V. und ihre Mitgliedsgruppen bekennen sich insbesondere zu § 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur außerschulischen Bildung und erfüllen diese Anforderungen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in Baden-Württemberg. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

A. Die korporative Mitgliedschaft können Gruppen, Vereine und Verbände erwerben, die

sich im Sinne oben genannter Ziele betätigen bzw. diese fördern. Bedingung für die Aufnahme ist eine Mitgliederzahl von fünf Personen.

Die angeschlossenen Gruppen anerkennen in der Arbeitsgemeinschaft ihre Vertretung bei den Instanzen des öffentlichen Lebens, wie Ministerien und Regierungspräsidien sowie Landesjugendring, Heimatpflege-Verbände usw., soweit es sich um Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft handelt. Will eine der angeschlossenen Gruppen in eigenen Angelegenheiten an eine der vorgenannten Stellen herantreten, wird dies vorher mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft abgestimmt.

Korporative Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung für je 5 zahlende eigene Mitglieder eine Stimme. Ein Vertreter darf nicht mehr als fünf Gruppenstimmen auf sich vereinigen. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a)** durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres (siehe § 10) dem Vorstand zugehen,
- b)** durch Auflösung der Gruppe,
- c)** aufgrund Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung,
- d)** aufgrund Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bei Nichterfüllung der durch die Satzung bestimmten Voraussetzungen,

e) aufgrund Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten der Gruppe in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Einzelmitglieder können Personen werden, die unserer Arbeit nahestehen und im Sinne unserer Idee tätig sind.

Jedes Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres (siehe § 10) dem Vorstand zugehen.

b) aufgrund Ausschlusses bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung,

c) aufgrund Ausschlusses, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluß oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

C. Aufnahme von Gruppen und Einzelmitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

D. Der Vorstand ist ermächtigt, Persönlichkeiten im In- und Ausland zu **Ehrenmitgliedern zu berufen.** Die Ehrenmitglieder haben bei der

Mitgliederversammlung Stimmrecht wie Einzelmitglieder.

E. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen und Verbände werden, die die Ziele der Arbeitsgemeinschaft ideell und materiell unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a)** die Mitgliederversammlung (vgl. § 5)
- b)** der Vorstand (vgl. § 6)
- c)** der Südwestdeutsche Spielkreis (vgl. § 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

A. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung verlangt wird.

Der Vorstand hat mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung hierzu schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift einzuladen.

B. Vor jeder Mitgliederversammlung sind die angeschlossenen Gruppen und Verbände verpflichtet, die Meinung ihrer Mitglieder zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten zu hören.

C. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Zusammenkunft beim Vorstand eingegangen

sein. Der Vorstand ist gebunden, diese Anträge auf das Programm der Mitgliederversammlung zu setzen.

D. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem stv. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Leitung kann vorübergehend nach Zustimmung der Mitgliederversammlung einem anderen übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Art der Abstimmung wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

E. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, erteilt ihm Entlastung und wählt die Mitglieder des Vorstands, ausgenommen die Beisitzer, in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzer können zusammen in einem Wahlgang bestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

F. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge des Programms der Arbeitsgemeinschaft für das kommende Jahr.

G. Zwei Gegenrechner zur Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres werden durch die Mitgliederversammlung jährlich wechselweise auf zwei Jahre neu gewählt. Sie sind berechtigt, während des laufenden Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

H. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sind berechtigt, für besondere Aufgaben Einzelpersonen oder Arbeitsausschüsse zu beauftragen (z. B. Fachreferenten).

I. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

K. Sofern bei Abstimmung persönliche Interessen zur Entscheidung stehen, sind die Betroffenen nicht abstimmungsberechtigt. Ebenfalls nicht stimmberechtigt ist, wer seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr 14 Tage vor der Mitgliederversammlung noch nicht bezahlt hat. Maßgebend ist der Einzahlungszeitpunkt, d. h. der Post- oder Bankstempel. Eine neue Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrags.

§ 6 Vorstand

A. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens 2, jedoch höchstens 6, Beisitzern.

Zu den Beratungen des Vorstands sollen bei Bedarf die jeweils betroffenen Fachreferenten zugezogen werden.

B. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.

C. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

D. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Um den Vorstand geschäftsfähig zu erhalten, werden wechselweise in einem Jahr der Vorsitzende, ein stv. Vorsitzender und der Kassenwart, im zweiten Jahr der andere stv. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer gewählt.

Die Beisitzer sind ebenfalls wechselweise auf 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Vorsitzenden ist absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Spitzenkandidaten statt.

E. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein entsprechend § 26 BGB allein zu vertreten. Dem Verein gegenüber sind die stv. Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Schriftführer und die Beisitzer verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der ihnen in der Reihenfolge des § 6 A vorausgehenden Vorstandsmitglieder Gebrauch zu machen.

§ 7 Der Südwestdeutsche Spielkreis (SWDSK)

Der Südwestdeutsche Spielkreis ist ein ständiger Ausbildungs-, Arbeits- und Einsatzkreis. Er dient der Verwirklichung und Vertretung der in § 2 festgesetzten Ziele nach innen und außen. Der SWDSK sowie seine Leiter sind dem Vorstand verantwortlich. Der SWDSK kann für verschiedene Arbeitsschwerpunkte in getrennten Gruppen arbeiten. Der SWDSK und ggf. Teilgruppen des SWDSK sind keine Mitgliedsgruppen im Sinne von § 3 A.

§ 8 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung gehen allen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, in sämtliche Niederschriften Einsicht zu nehmen.

§ 9 Beiträge und Zuwendungen

Die Mittel zur Durchführung ihrer Ziele erhält die Arbeitsgemeinschaft durch

A. Mitgliedsbeiträge: Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und am 1. Januar fällig. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung für Einzel- und Korporativmitglieder festgelegt.

B. Mittel der Jugendpflege sowie alle weiteren für die oben genannten Aufgaben gegebenen öffentlichen Mittel.

C. Spenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Abzeichen

Das Abzeichen der Arbeitsgemeinschaft in Silber ist ein Ehrenzeichen und wird auf Antrag durch den Vorstand verliehen. Die geprägte Ausführung ist als Mitgliedsabzeichen ohne Nachweis käuflich erwerbbar.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, vornehmlich für solche Zwecke, die den Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft nahe stehen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stuttgart, 14.12.2008



**Arbeitsgemeinschaft der
Sing-, Tanz- und Spielkreise
in Baden-Württemberg e.V.**

Sitz: Stuttgart

Satzung

Stand 14.12.2008

Anschrift: Böblinger Str. 457
70569 Stuttgart
